

5.1		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 26.1	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten
20.06.2001	Änderung im Rahmen der Euro-Umstellung	01.01.2002
12.06.2002	Änderung durch Jugendhilfeausschuss	01.01.2002 (rückwirkend)

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Familienerholungsmaßnahmen aus Mitteln des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 22.05.1974 i.d.F. vom 06.08.1975

Zur Förderung der gemeinsamen Erholung von Eltern mit ihren Kindern in Familien-Ferienheimen gewährt der Rhein-Hunsrück-Kreis ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter folgenden Voraussetzungen:

1. Es werden nur kinderreiche, sozialschwache Familien berücksichtigt, die
 - a) ihren Wohnsitz im Rhein-Hunsrück-Kreis haben,
 - b) mindestens zwei minderjährige Kinder im eigenen Haushalt haben,
 - c) mit mindestens zwei Kindern eine gemeinsame Erholungsfreizeit verbringen.

2. Zuschüsse werden nur an Träger von Familien-Ferienheimen gewährt, die die Gewähr für eine gute Erholung von Eltern und Kindern bieten. Es wird empfohlen, den Familien die Möglichkeit zu geben, eine Hauptmahlzeit im Heim einzunehmen und ihre Kinder ganz- oder halbtags der Betreuung pädagogisch vorgebildeter Kräfte anzuvertrauen.

3. Die Zuschüsse an die Träger der Familienfreizeiten betragen pro Tag und Kind 1,30 € und werden nach der Erholungszeit berechnet, die die anspruchsberechtigten Eltern gemeinsam mit ihren Kindern verbracht haben. Der Zuschuss wird für insgesamt 21 Tage innerhalb des laufenden und des vorangegangenen Jahres gewährt.

4. Der Antrag muss vom Träger der Familienfreizeit vor Beginn des Ferienaufenthaltes spätestens bis zum 31.3. jeden Jahres bei der Kreisverwaltung in Simmern gestellt sein. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Jugendamt die Zahlung eines solchen vor Beginn der Erholungsmaßnahme zugesichert hat.

5. Die Auszahlung des Zuschusses an den Träger erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung über die Ferien-Freizeit der berechtigten Familien. In der Abrechnung, die spätestens sechs Wochen nach dem Erholungsaufenthalt bei der Kreisverwaltung in Simmern einzureichen ist, sind mindestens folgende Angaben zu machen:
 - a) Name, Beruf und Anschrift des Familienvorstandes;
 - b) Name und Geburtsdatum der an der Erholungsmaßnahme teilgenommenen Kinder;
 - c) Gesamtzahl der Tage (An- und Abreisetag = 1 Tag);
 - d) Beginn und Ende der Erholungsmaßnahme;
 - e) Bestätigung, dass die aufgeführten Kinder mit ihren Eltern in der angegebenen Zeit im Familien-Ferienheim untergebracht waren;
 - f) Kostenabrechnung des Erholungsaufenthaltes, aus der die Eigenleistungen der Familien und die Zuschüsse aller beteiligten Stellen zu ersehen sind.
6. Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, nach Maßgabe dieser Richtlinien eigenverantwortlich zu entscheiden.
7. Diese Richtlinien treten am 1. September 1975 in Kraft. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.